

Gerechtigkeit für die Opfer?

Anspruch und Wirklichkeit der Reparationsverhandlungen vor dem Internationalen Strafgerichtshof

EDITORIAL

Zehn Jahre nach Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Internationale Strafgerichtshof (IStGh) in Den Haag 2012 sein erstes Urteil gesprochen: Der Rebellenführer Thomas Lubanga Dyilo aus dem Kongo wurde zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wegen der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten. Mit dem Urteil fiel die Entscheidung, den Opfern durch die Zahlung von Reparationen Entschädigung zukommen zu lassen.

Die Vollmacht, nicht nur Straftäter zu verurteilen, sondern sie auch zu Reparationen zu verpflichten, unterscheidet den IStGh von anderen internationalen Tribunalen. Sie wurde als wichtiger Fortschritt in der internationalen Strafgerichtsbarkeit angesehen und ist ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen, neue Wege einzuschlagen, um den Opfern besser gerecht zu werden.

Doch trotz der Verurteilung Lubangas ist niemand so recht zufrieden mit dem Urteil und der Reparationsentscheidung. Den Anwälten Lubangas geht sie zu weit, viele Opfer sehen ihr Leid zu wenig oder gar nicht berücksichtigt und befürchten, dass auch ehemalige Täter profitieren können. Die hohen Erwartungen an diesen Prozess wurden enttäuscht.

Eva Ottendörfer geht in ihrem Standpunkt auf die Suche nach den Ursachen für den schalen Erfolg und überlegt, ob das ehrgeizige Konzept des IStGh von vornherein zum Scheitern verurteilt ist oder was nötig wäre, um möglichst vielen Opfern wirklich Genugtuung widerfahren zu lassen und einen Weg zu finden für mehr Gerechtigkeit und Versöhnung.

Karin Hammer



Das Verfahren gegen den kongolesischen Rebellenführer Thomas Lubanga Dyilo ist das erste abgeschlossene Verfahren vor dem IStGh. Dass die Anklage auf die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten beschränkt wurde, stieß auf Unverständnis bei vielen Opfern und hat weitreichende Folgen für die Festlegung, wer Anspruch hat auf Reparationen und in welcher Höhe.

Foto: picture alliance/dpa

Eva Ottendörfer

„Reparationen müssen – im größtmöglichen Ausmaß – den Opfern Gerechtigkeit bringen, indem sie die Folgen der Verbrechen mildern, zukünftige Verbrechen verhindern und zur Reintegration von Kindersoldaten beitragen. Reparationen können helfen Versöhnung zwischen dem Verurteilten, den Opfern der Verbrechen und den betroffenen Gemeinschaften zu schaffen.“

(Verfahrenskammer I im Fall Chefankläger vs. Thomas Lubanga Dyilo, 7. August 2012)

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGh) ist ein Instrument, all jene zu bestrafen, die für Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind (siehe Kasten S.2). Dies ist

aber nur ein Teil der Aufgaben, mit denen der Gerichtshof betraut ist: Er hat auch das Mandat, den Opfern der Verbrechen Entschädigung in Form von Reparationen zukommen zu lassen. Das unterscheidet ihn von anderen internationalen Tribunalen und zivilgesellschaftliche Organisationen feierten das als wichtigen Schritt in der Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Neu ist auch, dass die Opfer der Verbrechen das Recht haben, am Prozess außerhalb ihrer Rolle als Zeugen teilzunehmen, dem Gericht Informationen zukommen zu lassen und den Täter vor Gericht zu befragen. Diese Neuerungen, so der allgemeine Tenor, zeige nicht nur den Abscheu der internationalen Gemeinschaft vor den Verbrechen der Täter, sondern auch deren Anerkennung für das Leid der Opfer. Bisher scheint es jedoch, als hätte sich der Gerichtshof vor allem mit der Aufgabe, Reparat

onen anzuordnen, Probleme eingehandelt, die die Institution überfordern. Denn wie das Eingangszitat deutlich macht, schürt dieses Mandat viele Erwartungen: Leiden sollen gelindert, eine Wiederholung der Gewalt vermieden, Kindersoldaten reintegriert und Versöhnung geschaffen werden. Dies sind allesamt hehre Ziele, es ist jedoch äußerst zweifelhaft, ob sie über Reparationen, die der Strafgerichtshof anordnet, erreicht werden können. Dieser Standpunkt argumentiert, dass, um dem eigenen Anspruch, den Opfern mehr Gerechtigkeit zukommen zu lassen, wenigstens ansatzweise gerecht zu werden, der Internationale Strafgerichtshof dafür Sorge tragen muss, dass Reparationen bei möglichst vielen Menschen ankommen und gerecht verteilt werden. Ansonsten könnte er zur Enttäuschung für all jene werden, die er eigentlich unterstützen möchte. Wenn nur eine Gruppe von Opfern Reparationen erhält und alle anderen nicht, besteht außerdem die Gefahr, dass diese gesellschaftlich ausgegrenzt wird und sozialer Neid weitere Gewalt schürt. Dann wären Reparationen sogar kontraproduktiv für den gesellschaftlichen Frieden des betroffenen Landes.

Sollen Reparationen aber möglichst viele Opfer erreichen, stellt das Mandat eine ungeahnte Herausforderung für den gesamten strafrechtlichen Prozess dar. Denn für das schnelle und effiziente Arbeiten des Gerichtes sind prozessökonomische Erwägungen durchaus angemessen: wichtiger als der Straftatbestand, ist, dass die Person überhaupt verurteilt wird. Soll eine solche Verurteilung jedoch gleichzeitig definieren, wer als Opfer gilt und damit Anspruch auf Reparationen hat, ist es wichtig, die Verbrechen möglichst umfassend zu behandeln. Aber wie umfassend kann ein Gericht die weltweit schlimmsten Konflikte überhaupt aufarbeiten? Der Gerichtshof ist mit Fällen betraut, in denen es um Zehntausende Opfer geht. Können sie alle entschädigt werden? Auf all diese Fragen hat der Gerichtshof bisher noch keine Antwort gefunden, denn es ist weder geklärt, *wer* ein Recht auf diese Reparationen hat, noch *welche Leistungen* die Menschen erhalten und vor allem: *wie* dieses ehrgeizige Unternehmen finanziert werden kann und soll.

Vor genau diesen Herausforderungen steht der IStGh zurzeit, denn auf die erste Verurteilung im März des vergangenen Jah-

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGh)

Bereits die 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedete Völkerrechtskonvention sah die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofes vor. Die Bemühungen, das Statut eines solchen Gerichtshofes zu formulieren, begannen jedoch erst 1990. Das Statut wurde 1998 auf der Konferenz zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGh) in Rom verabschiedet. Aufgrund des Veranstaltungsortes erhielt es den Namen römisches Statut oder Römer Statut. Nachdem sechzig Staaten das Statut ratifiziert hatten, trat es am 17. Juli 2002 in Kraft. Mittlerweile haben 122 Staaten das Statut ratifiziert (Stand März 2013), noch immer fehlen jedoch wichtige Staaten wie China, Indien, Russland und die USA. Der Sitz des Gerichtshofes ist Den Haag.

Der IStGh hat das Mandat, Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der Basis individueller strafrechtlicher Verantwortung zu ahnden. Er kann diese Aufgabe jedoch nur wahrnehmen, wenn der betroffene Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Verantwortlichen strafrechtlich zu belangen. Dieses Komplementaritätsprinzip macht den IStGh zur letzten Instanz in der Ahndung schwerster Verbrechen. Da der Gerichtshof über keine eigenen Exekutivorgane verfügt, ist er, was die Verhaftung der Beschuldigten und die Ermittlungen angeht, grundsätzlich auf die Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Staates angewiesen. Ermittlungen in einem bestimmten Fall können alle Staaten, die das Statut ratifiziert haben, der Chefankläger des Gerichtshofes sowie der UN-Sicherheitsrat anstrengen. Zusätzlich zu seinem Mandat, individuelle Schuld festzustellen, verfügt der Gerichtshof über das Mandat, Opfer an für sie relevante Stufen des Prozesses einzubinden. Sie können selbst Beweise vorlegen, als Zeugen aussagen und Reparationen beantragen. Sie haben jedoch keine Klagebefugnis und können somit keine Ermittlungen in einem bestimmten Fall anstrengen. Die Tatsache, dass der Gerichtshof das Mandat hat, Reparationen anzuordnen, ist vor allem der Arbeit zahlreicher Menschenrechtsorganisationen zu verdanken. Diese warben beständig dafür, dass auch die Rechte und Interessen der Opfer im Statut des Gerichtshofes Beachtung finden.

res folgte die erste Reparationsentscheidung im August 2012. Der Rebellenführer Thomas Lubanga Dyilo aus dem Kongo wurde für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten zu vierzehn Jahren Haft verurteilt. Aus prozessökonomischen Gründen wurde die Anklage auf diesen Punkt beschränkt – mit weitreichenden Folgen. Denn für die Menschen in der betroffenen Region Ituri im Ostkongo bedeutet dies vorerst, dass nur jene, die Opfer dieses Verbrechens wurden, Reparationen beim Gericht beantragen können, nämlich die Kindersoldaten (zur Definition von Kindersoldaten siehe Randspalte S.5). Es ist aber davon auszugehen, dass weitaus mehr Menschen Opfer von Plünderungen, Massakern und sexueller Gewalt durch die Milizen Lubangas geworden sind. Sollen all diese Menschen auf Entschädigung verzichten, weil sie das Pech haben, nicht Opfer jenes Verbrechens geworden zu sein, das am besten in die Anklagestrategie des Gerichtshofes passte? Dieser Standpunkt erklärt das Repa-

rationsmandat des Gerichtshofes und zeigt anhand seiner ersten Reparationsentscheidung, mit welchen Problemen der IStGh diesbezüglich in Zukunft zu kämpfen haben wird. Abschließend wird ein Lösungsansatz für diese Probleme vorgestellt.

Reparationen für die Opfer – eine große Errungenschaft?

Gerade das Reparationsmandat des IStGh stellt einen Unterschied zu den bisherigen Institutionen internationaler Strafgerichtsbarkeit dar. Die internationalen Ad hoc-Tribunale, die für die Ahndung der schwersten Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda eingerichtet worden waren, hatten kein Mandat, Reparationen anzuordnen. Der europäische und der interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte können Reparationen nur für Personen anordnen, die vor dem jeweiligen Gericht geklagt haben. Wie dieser Stand-

punkt argumentieren wird, zeigt die erste Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofes, dass dessen Anspruch ein anderer ist: Es geht darum, Opfern auf breiter Basis Reparationen zukommen zu lassen. Im Falle der regionalen Menschenrechts-Gerichtshöfe leistet in erster Linie die entsprechende Regierung Reparationen. Es geht dabei um die Pflicht des Staates, seine Bürger vor Gewalt zu schützen und sie zu entschädigen, wenn er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Eine solche Pflicht stellt sich für den Internationalen Strafgerichtshof jedoch nicht. Stattdessen sind die Reparationen des IStGh als Entschädigungspflicht des Angeklagten zu verstehen. Dieser soll durch die Zahlung von Reparationen Kompensation für seine Verbrechen gegenüber den Opfern leisten.

Das Statut des IStGh sowie seine Verfahrensordnung und Beweisregeln besagen, dass das Gericht Reparationen auf Antrag individueller Opfer, oder in außergewöhnlichen Umständen, auf eigene Initiative anordnen kann (Artikel 75). Die Anordnung wird direkt gegenüber dem Verurteilten erlassen und die Art der Kompensation wird vom Gericht festgelegt. Oder das Gericht kann anordnen, dass die Zahlungen des Angeklagten an einen dafür eingerichteten Treuhandfond, den *Trust Fund for Victims* (TFV), übermittelt werden. Dann entwirft dieser Treuhandfond ein Reparatonsprogramm, welches einem breiteren Spektrum von Opfern zukommt. Während individuelle Opfer also ihr Recht auf Reparationen gegenüber dem Gericht einklagen können, kann der Gerichtshof auch entscheiden, dass kollektive Reparationen durch den *Trust Fund for Victims* geleistet werden (siehe Kapitel S.5). Wichtig ist jedoch, dass Reparationen, die das Gericht direkt anordnet, nur jene Personen begünstigen, die Opfer von Verbrechen geworden sind, für die der Angeklagte verurteilt wurde. Im Falle von Reparationen durch den *Trust Fund for Victims* ist dies nicht der Fall. Allerdings ist bisher nicht geklärt, ob sich diese beiden Möglichkeiten ausschließen oder ergänzen sollen.

Zusätzlich zu seinem Auftrag, Reparationen umzusetzen, ist der *Trust Fund for Victims* mit allgemeinen Unterstützungsprogrammen zur Rehabilitation von Opfern in jenen Ländern betraut, in denen der IStGh aktiv ist. Dieser Teil der Arbeit basiert auf einem Opferbegriff, der unabhängig von

den Strafprozessen vom *Trust Fund* selbst definiert wird; nur laufen diese Programme nicht unter dem Stichwort „Reparationen“. So hat der *Trust Fund for Victims* beispielsweise schon während der Verhandlung gegen Thomas Lubanga Dyilo laut Homepage in der Provinz Ituri acht Projekte und im gesamten Kongo zwölf Projekte finanziert. Diese reichten von der Verteilung landwirtschaftlicher Geräte und Mikrokredite bis hin zu psychosozialen Angeboten zur Traumabewältigung.

Reparationen für alle – und wer zahlt?

Ein zentrales Problem, das sich für das Reparatonsmandat des IStGh stellt, ist das der Finanzierung. Der Staat, in dem die Verbrechen begangen wurden, ist dafür nicht zuständig. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich bei den Verhandlungen über das Statut des IStGh zwar zur Kooperation bei den Ermittlungen und der Ausführung von Haftbefehlen, eine Verantwortung für Reparationen lehnten sie jedoch kategorisch ab. Einige Staaten drohten sogar, das gesamte Reparatonsmandat aus dem Statut streichen zu lassen, sollte die Zuständigkeit dafür an die Staaten fallen. Dementsprechend liegt die Entschädigungspflicht laut Statut beim Angeklagten. Wenn das Gericht Reparationen gegenüber dem Verurteilten anordnet, kann der IStGh die Konten des Angeklagten einfrieren lassen, dessen Vermögen beschlagnahmen und Geldstrafen erheben. Thomas Lubanga Dyilo hat sich aber bereits vor Prozessbeginn für zahlungsunfähig erklärt. Von ihm wird es daher keine Reparationszahlungen geben. Und Ähnliches ist auch in Zukunft zu erwarten, denn auch wenn die Angeklagten über ein großes Vermögen verfügen, werden sie es dem IStGh vorzuenthalten wissen. Mit einem ähnlichen Fall hat bereits das Sondertribunal für Sierra Leone zu kämpfen, das von 2007 bis 2012 über den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor verhandelte. Taylors Vermögen wird auf mehrere Hundert Millionen Dollar geschätzt, davon konnte aber bis heute nichts sichergestellt werden. Stattdessen erklärte sich Taylor als mittellos und so zahlten jene Länder, die das Sondertribunal durch Spenden finanzierten, die Anwaltskosten von Taylor gleich mit.

Nach Meinung der Vorverfahrenskammer hängt der Erfolg des Gerichtshofes zu einem gewissen Grad vom Erfolg seines Reparatonsprogramms ab.

Vorverfahrenskammer I bei der Bestätigung des Haftbefehls gegen Thomas Lubanga Dyilo, 10. Februar 2006.

Zusätzlich zu den Geldstrafen und Beschlagnahmungen des Vermögens der Verurteilten, finanziert sich der *Trust Fund for Victims* auch aus Spenden der Vertragsstaaten sowie von Individuen und Organisationen (Artikel 79). Damit ist die Kapazität des *Trust Fund for Victims* allerdings begrenzt: Die allgemeinen Rehabilitationsprogramme des Trust Funds werden bisher aus einem durchschnittlichen Jahresbudget von rund 3,5 Millionen US-Dollar finanziert. Wenn zu den allgemeinen Programmen nun auch noch ein Reparationsprogramm hinzukommt, für das keine Ressourcen des Verurteilten zur Verfügung stehen, hat der *Trust Fund* schnell seine Grenzen erreicht. Dann helfen alle Anordnungen zu Reparationen wenig, denn es wird schlicht kein Geld da sein, sie zu finanzieren.

Aufstieg und Fall des Thomas Lubanga Dyilo

Das Verfahren gegen Thomas Lubanga Dyilo verdeutlicht die komplexe Problematik des Reparationsmandats. Lubanga ist eine von insgesamt sechs Personen aus dem Kongo, gegen die der Internationale Strafgerichtshof wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermittelt (siehe Kasten S.6). Der Konflikt in der Provinz Ituri im Nordosten des Landes begann als Konflikt zwischen zwei Volksgruppen, den Hema und den Lendu, und wurde Teil des zweiten Kongokrieges, der von 1998 bis 2003 im gesamten Kongo wütete. Lubanga kämpfte mit seinen *Forces Patriotiques pour la Libération du Congo* auf Seiten der Hema. Die kongolesische Armee bot Lubanga 2004 an, ihn zum General zu ernennen, falls er die Waffen niederlegen sollte. Gleichzeitig ersuchte die kongolesische Regierung den Internationalen Strafgerichtshof, Ermittlungen aufgrund der Gewalt im Ostkongo einzuleiten. Als im Februar 2005 neun Mitglieder der Friedensmission der Vereinten Nationen ermordet wurden, machte man unter anderem Lubanga dafür verantwortlich und er wurde von der kongolesischen Polizei verhaftet. Da die Gefahr bestand, dass er ohne Anklage wieder aus der Haft entlassen würde, erließ der Internationale Strafgerichtshof einen Haftbefehl gegen Lubanga wegen der Rekrutierung und des Ein-

satzes von Kindersoldaten. Dieser wurde am 17. März 2006 nach Den Haag überstellt.

Das Ermittlungsteam des Internationalen Strafgerichtshofs hatte auch wegen anderer Verbrechen ermittelt, vor allem wegen sexueller Gewalt, Folter und unmenschlicher Behandlung. Der Konflikt in Ituri hatte vor allem wegen Massenvergewaltigungen traurige Berühmtheit erlangt, und es gibt durchaus Hinweise, dass auch Lubangas Milizen diese Art der Gewalt einsetzten. Allerdings bestanden bei den Ermittlern Zweifel, ob die Beweislage für eine Verurteilung in diesem Punkt ausreichte. Aus prozesstaktischen und -ökonomischen Gründen wurde die Anklage deshalb auf die Rekrutierung von Kindersoldaten beschränkt. Zudem pochte der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofes, Louis Moreno-Ocampo, auf den Abschreckungseffekt, den eine Verurteilung für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten auf andere Kriegs-

verbrecher haben würde. Da es bisher nur wenige Verurteilungen wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten gegeben hatte, hielt Moreno-Ocampo die Anklage für ein wichtiges Signal an all die Konfliktgebiete, in denen Kindersoldaten ein weitverbreitetes und allgemein akzeptiertes Phänomen sind.¹

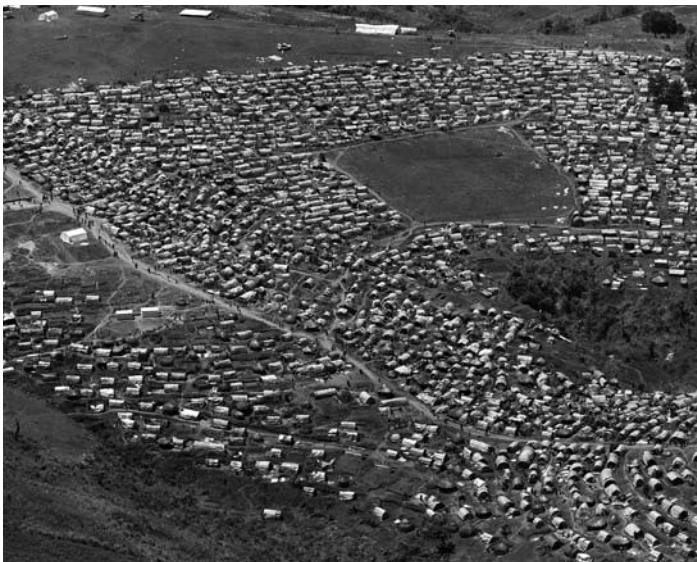
Ob man mit der Verurteilung Lubangas den gewünschten Effekt in Ituri erzielt hat, bleibt jedoch fraglich. So berichteten verschiedene Beobachter vor Ort, dass die Anklage Lubangas für ausgerechnet dieses Verbrechen bei den Menschen in Ituri auf Unverständnis stößt. Viele Hema sahen die Milizen Lubangas als eine notwendige Verteidigung gegen die Milizen der Lendu – Lubangas *Forces Patriotiques pour la Libération du Congo* hätten demzufolge aus reiner Selbstverteidigung gehandelt und Kinder, die sich den Milizen anschlossen, hätten dies aus Überzeugung getan, um zum Wi-

Reparationen im Internationalen Recht

Das Recht auf Reparationen ist in verschiedenen internationalen Menschenrechtsverträgen verankert. Grundsätzlich kann zwischen individuellen Reparationen, die Opfer einzeln beantragen oder für die sie sich individuell registrieren lassen müssen, und kollektiven Reparationen, die als Maßnahmen einer größeren Gruppe von Menschen zugute kommen, und für die die Kriterien zur Auswahl der Begünstigten weniger strikt sind, unterschieden werden. Die beiden Begriffe sind jedoch in internationalem humanitärem Recht nicht eindeutig definiert und schließen sich nicht gegenseitig aus.

Als *individuelle Reparationen* wird vor allem die Zahlung eines festen Betrags oder die Erstattung von Verdienstausfällen und verlorenem Besitz gerechnet, während *kollektive Reparationen* den Wiederaufbau von Infrastruktur, die Einrichtung allgemeiner medizinischer und psychosozialer Versorgungsstrukturen sowie die Sicherstellung und adäquate Beerdigung menschlicher Überreste, öffentliche Entschuldigungen und die Einrichtung von Erinnerungsorten beinhalten sowie politische Reformen, die ein Wiederaufflammen der Gewalt verhindern sollen. Innerhalb kollektiver Reparationen kann zusätzlich zwischen *exklusiven kollektiven Reparationen* unterschieden werden, die einer definierten Gemeinschaft von Opfern zugute kommen, wie spezielle psychologische Betreuung und Gesundheitsversorgung, und *gemeinschaftsorientierten kollektiven Reparationen*, die auch Menschen zugute kommen können, die keine Opfer geworden sind, wie beispielsweise der (Wieder-)Aufbau von Krankenhäusern. Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass Reparationen ganz unterschiedliche Formen annehmen können, die von finanziell klar berechneten Kostenerstattungen bis hin zu Instrumenten der Prävention reichen können.

Zudem wird zwischen materiellen und symbolischen Reparationen unterschieden. Während *materielle Reparationen* in erster Linie darauf abzielen, die Opfer in einen Zustand zu versetzen, der so nahe wie möglich jenem gleicht, der ohne das Eintreten der Menschenrechtsverletzung bestünde, zielen *symbolische Reparationen* stärker auf die öffentliche Anerkennung des Leids der Opfer sowie die Verhinderung zukünftiger Gewalt ab.



Auf der Basis sehr umstrittener Schätzungen geht man davon aus, dass in Ituri rund fünfzigtausend Menschen Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen geworden sind. Wie viele Menschen davon unter den Milizen Lubangas zu leiden hatten, ist unklar. Auf dem Foto zu sehen ist die Luftansicht eines Flüchtlingslagers in Tche etwa 40 km entfernt von Bunia, der Hauptstadt von Ituri, im Jahr 2005.

Foto: picture alliance/AP Photo

derstand gegen eine drohende Herrschaft der Lendu beizutragen. Bestehende Feindbilder und Mythen über die Notwendigkeit der Selbstverteidigung und die Integrität der Anführer lassen sich durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes eben nicht so einfach aus der Welt schaffen. Zudem herrscht in Ituri Unverständnis, gerade weil Lubanga bei Weitem nicht der Einzige war, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat. Hinter der Anklage wurde stattdessen ein Komplott vermutet, mit dem Lubanga aus dem Verkehr gezogen werden soll. Der Eindruck wird mittlerweile noch verstärkt, da der IstGh zwar gegen die Anführer der gegnerischen Milizen ermittelt hat, diese aber freigesprochen beziehungsweise das Verfahren gegen sie gar nicht erst aufgenommen wurde (siehe Kasten S.6). Während Juristen diese Freisprüche als wichtiges Signal für die rechtsstaatliche Funktionsweise des IstGh werten, sehen viele Mitglieder der Hema darin ein einseitiges politisches Vorgehen des Gerichtshofes. Denn von einer Unschuldsvermutung, die im Prozess widerlegt werden soll, geht in Ituri niemand aus. Die Anführer der Milizen und damit die Verantwortlichen für den Tod, die Verstümmelung und Vergewaltigung Tausender sind gemeinhin bekannt und niemand zweifelt an deren Taten – zumindest nicht an denen der Gegenseite.

Das Verfahren gegen Lubanga

Schon von Beginn an wurde das Verfahren gegen Lubanga kritisiert, weil die Anklage auf die Rekrutierung von Kindersoldaten

beschränkt worden war. Die Nicht-Regierungsorganisation *Women's Initiatives for Gender Justice* wandte sich im August 2006 an den Chefankläger und forderte ihn auf, die Ermittlungen wegen sexueller Gewalt fortzuführen. Mitgeliefert wurden fünfundsünfzig Interviews mit Opfern sexueller Gewalt, die deren Aussage nach von Lubangas Milizen begangen worden war. Der Antrag der Organisation, sexuelle Gewalt als Tatbestand in die Anklage aufzunehmen, wurde jedoch abgelehnt. Während des Prozesses wurde zudem deutlich, dass die einzelnen Verbrechen, die Lubangas Milizen begangen hatten, im Grunde gar nicht voneinander getrennt betrachtet werden können. Die Opfer des Verbrechens, das verhandelt wurde, also die Kindersoldaten, waren ihrerseits an der Ausübung von Vergewaltigungen, Plünderungen und Mord, beteiligt.

Bereits im Vorverfahren 2008 ersuchte die Kanzlei des IstGh um Anweisung, weil rund zweihundert Personen beantragt hatten, am Prozess teilzunehmen, da sie Opfer von Plünderungen, Vergewaltigungen und Versklavung durch die Milizen Lubangas geworden waren. Das Gericht definiert in seinen Beweis- und Verfahrensregeln ein Opfer als Person, die direkten Schaden aus jenen Handlungen nahm, für die der Täter verurteilt wurde.² Dementsprechend leitete sich aus dem einzigen Anklagepunkt im Verfahren gegen Lubanga eine sehr enge Opferdefinition ab: Als direkte Opfer wurden ausschließlich Kindersoldaten definiert. Zusätzlich wurden Angehörigen und nahe Verwandte der Kindersoldaten als indirekte Opfer definiert, nicht aber, wie man

Kindersoldaten im Statut des IstGh

Der Internationale Strafgerichtshof definiert als Straftatbestand die „Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten“.¹⁰ Diese Altersgrenze ist der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 entnommen, sie ist allerdings umstritten. Verschiedene internationale Menschenrechtsorganisationen, darunter *Terre des Hommes*, *Amnesty International* und *UNICEF*, verwenden in ihrer Arbeit stattdessen die Altersgrenze von 18 Jahren. In der Verurteilung Lubangas argumentierten die Richter, dass Kinder unter fünfzehn Jahren nicht in der Lage sind, in einem bewaffneten Konflikt eine freiwillige und informierte Einwilligung zu ihrer Eingliederung zu geben. Damit wurde auch der freiwillige Beitritt von Kindern in bewaffnete Gruppen zum Straftatbestand eines Kriegsverbrechens erklärt. Außerdem wurde in der Verurteilung eine breite Interpretation des Begriffs „aktive Teilnahme an Feindseligkeiten“ verwendet, sodass auch Kinder, die von bewaffneten Truppen als Informanten, Köche oder Träger eingesetzt werden, unter die Definition von Kindersoldaten fallen.

intuitiv erwarten würde, die Opfer jener Gräueltaten, die von den Kindersoldaten begangen worden waren. Die Verfahrenskammer lehnte daher die Anträge der Personen, die angaben, Opfer von Lubangas Milizen geworden zu sein, ab. Die Begründung war, dass die Verbindung zwischen den Opfern und dem zu verhandelnden Verbrechen nicht deutlich genug sei.³ Da auch ehemalige Kindersoldaten, die als Zeugen zum Verfahren zugelassen waren, immer wieder von sexueller Gewalt in ihrer Zeit bei den Milizen berichteten, beantragten auch deren Anwälte die Aufnahme von sexueller Gewalt und unmenschlicher Behandlung als Anklagepunkt. Auch dieser Antrag wurde vom Gericht abgelehnt, weil man dabei die Rechte des Angeklagten verletzt sah, der mit neuen Vorwürfen konfrontiert werden würde.⁴

Eine erweiterte Definition, wer als indirektes Opfer gilt, hätte die Zahl der Personen, die das Recht haben, am Verfahren teilzunehmen, erheblich in die Höhe getrieben und damit einen weitaus größeren Arbeitsaufwand für die Kanzlei und die Verfahrenskammer mit sich gebracht. Die Änderung der Anklagepunkte hätte dagegen bedeutet, dass die Verteidigung und die Anklage mehr Zeit gefordert hätten, sich auf eine entsprechende Verhandlung vorzubereiten. Beide negativen Entscheidungen über die Anträge sind daher im Hinblick auf die Dauer und Effizienz des Verfahrens durchaus nachzuvollziehen. Bezüglich der Anordnung des Gerichts zu Reparationen sind diese Entscheidungen jedoch fatal. In einer strikten Auslegung dieser engen Opferdefinition wären die Opfer jener Verbrechen, die von den Milizen Lubangas begangen wurden, nicht bedacht worden. In den Augen dieser Menschen muss eine solche Entscheidung wie eine Belohnung für die Täter wirken. Es steht außer Frage, dass jene, die als Kinder in den Dienst an der Waffe gezwungen werden, Opfer eines abscheulichen Verbrechens sind. Die enge Opferdefinition ignorierte jedoch, dass auch außer Frage steht, dass unzählige Menschen Opfer von Verbrechen durch diese Kinder wurden, und dass man von ihnen kaum erwarten kann, dass sie ihr eigenes Schicksal hinnehmen, da sie Opfer der Verbrechen eines Kindes wurden und nicht eines Erwachsenen. Auch wenn es nie genug Hilfe für junge

Menschen gibt, die am Krieg teilnehmen mussten, so werden Kindersoldaten doch zumindest schon durch Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramme unterstützt. Auch diese Programme laufen Gefahr von der Zivilbevölkerung, die jahrelange Flucht, Vertreibung und Entbehrungen hinter sich hat, als Belohnung für jene gesehen zu werden, die schuld sind an ihrem Leid. Dasselbe gilt für Reparationen, wenn sie nur an Kindersoldaten gerichtet sind. Es scheint als hätten die Richter in ihrer Reparationsentscheidung all diese Überlegungen tatsächlich auch berücksichtigt.

Ein mutiger Schritt führt zu allgemeiner Unzufriedenheit

In dieser ersten Entscheidung wurden Reparationen daher den Kindersoldaten als direkten Opfern und ihren Angehörigen als indirekten Opfern zugesprochen. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass Reparationen, sollten sie ausschließlich an Kindersoldaten gezahlt werden, zu deren Stigmatisierung in ihren Familien und Gemeinschaften beitragen können.

Zusätzlich sollten die Richter Richtlinien und Prinzipien für weitere Reparationsentscheidungen festlegen. Das taten sie, indem sie Gender-Inklusivität, Nicht-Diskriminierung und Nicht-Stigmatisierung als wichtigste Prinzipien definierten.⁵ Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Menschen, die dringend medizinische Versorgung brauchen (beispielsweise wegen einer HIV-Infektion oder durch Verstümmelung) und stark traumatisierter Personen in Reparationsentscheidungen generell berücksichtigt werden müssen. Für den Fall Lubanga leiteten die Richter daraus ein Recht der Opfer sexueller Gewalt auf Reparationen ab, unabhängig von der Tatsache, dass Lubanga für dieses Verbrechen nicht verurteilt worden war.⁶ Im Hinblick auf Nicht-Diskriminierung ordneten sie zudem an, dass sich die Reparationen nicht auf jene Personen beschränken dürften, die während des Prozesses Reparationen beantragt hatten, und forderten die weitere Registrierung von Opfern. Die Richter empfahlen zudem in erster Linie die Anwendung kollektiver und symbolischer Reparationen, da diese den Vorteil hätten, eine größere Gruppe Geschädigter zu erreichen und vor

Der IstGh im Kongo: Haftbefehle und Anklagen

Neben Thomas Lubanga Dyilo werden insgesamt fünf weitere Personen wegen der Situation im Kongo vom Internationalen Strafgerichtshof gesucht oder sind bereits angeklagt. Neben Lubanga besteht auch ein Haftbefehl für seinen zweiten Kommandeur **Bosco Ntaganda**. Der Haftbefehl wurde bereits 2006 ausgestellt, doch Ntaganda wurde 2009 noch von der kongolesischen Armee in den Rang eines Generals erhoben, um ihn zur Entwaffnung seiner Milizen zu bewegen. Ntaganda hat sich im März dieses Jahres gestellt und wurde nach Den Haag überstellt, wo er in seiner ersten Anhörung auf nicht schuldig plädierte.

Auf Seiten gegnerischer Milizen in Ituri wurden **Mathieu Ngudjolo Chui** als Kommandeur der *Front des Nationalistes et Integrationnistes* (FNI) für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit besonders in Bezug auf ein Massaker in Dorf Bogoro im März 2003 angeklagt. Chui wurde jedoch wegen Mangels an Beweisen frei gesprochen. Mit ihm wurde **Germain Katanga**, Kommandeur der *Force de Résistance Patriotique en Ituri* (FRPI) angeklagt. Ein Urteil steht noch aus.

Callixte Mbarushimana wurde als vermeintlicher Generalsekretär der *Forces Démocratiques pour la Libération du Rwanda - Forces Combattantes Abacunguzi* (FDLR-FCA, FDLR) 2010 wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesucht und angeklagt. Die Vorverfahrenskammer beschloss im Dezember 2011, die Anklage fallen zu lassen.

Sylvestre Mudacumura wird als vermeintlicher Oberkommandeur der *Forces Démocratiques pour la Libération du Rwanda* seit Juli 2012 per Haftbefehl wegen Kriegsverbrechen gesucht.

allem Personen, die sich aus Scham oder aus Angst vor Vergeltung nicht registrieren lassen wollten.⁷ Allerdings übertrugen sie dem *Trust Fund for Victims* die Aufgabe, die Reparationen auszuführen und überließen diesem alle weiteren Entscheidungen über die Modalitäten der Reparationen. Damit demonstrierten die Richter sehr deutlich ihre Präferenz, Reparationen einem breiten Spektrum von Opfern zukommen zu lassen, anstatt diese auf eine kleine Gruppe von Individuen zu beschränken, die bereits während des Verfahrens Reparationen beantragt hatte.

Die Entscheidung der Richter, die Opferdefinition für die Anordnung von Reparationen zu erweitern, mag auf den ersten Blick wie ein guter Kompromiss wirken, Reparationen trotz einer engen Opferdefinition doch noch möglichst vielen Menschen zukommen zu lassen. Die Entscheidung entsprach aber nicht den Erwartungen der am Prozess beteiligten Parteien. Direkt nach dem Urteil legte die Verteidigung Widerspruch ein, da das Gericht von Lubanga Reparationen für Verbrechen fordere, für die er nicht verurteilt wurde. Jene Opfer, die bereits Reparationen beantragt hatten, legten außerdem Widerspruch ein, dass ihre Anträge auf individuelle Reparationen nicht unbeachtet bleiben könnten, und dass das Gericht das Mandat für Reparationen nicht einfach an den *Trust Fund for Victims* als nicht-justizielle Organisation übertragen könne.⁸ Gefordert wurde eine neue Reparationsentscheidung, die nach streng juristischen Prinzipien nur jenen Opfern individuelle Reparationen zukommen ließe, die diese beantragt hatten. Bereits in der Reparationsentscheidung war der Wunsch jener Opfer, die am Verfahren teilgenommen hatten, zitiert worden, dass Reparationen in erster Linie individuell und finanzieller Natur sein sollten.⁹ Grund dafür waren auch Bedenken, dass kollektive Reparationen jenen Menschen zugute kommen könnten, die sich aktiv an der Rekrutierung von Kindersoldaten beteiligt hatten. Dieser Vorbehalt wurde vor allem über *village chiefs* geäußert. Im Falle kollektiver Reparationen befänden sich diese in einer zentralen Position, aus Reparationen Nutzen zu ziehen, während sie gleichzeitig unter Verdacht stehen, mit den Milizen Geschäfte gemacht zu haben.

Seitdem herrscht Streit, wie es mit der Reparationsentscheidung weitergehen soll.



Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag nahm 2002 seine Arbeit auf und schlägt neue Wege ein, um den Ansprüchen der Opfer besser gerecht zu werden. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass eine Verurteilung der Täter dafür nicht ausreicht. Foto: picture alliance

Wird dem Antrag jener Opfer, die am Prozess teilnahmen und individuelle Reparationen fordern, stattgegeben, ist der Gerichtshof weit davon entfernt, Unterstützung für möglichst viele Opfer zu leisten und gerade im Fall Lubangas besteht die Gefahr, dass Reparationen dazu beitragen, die Begünstigten zu stigmatisieren und deren Reintegration zu verhindern. Setzen die Richter durch, dass Reparationen kollektiver Natur durch den *Trust Fund for Victims* ausgeführt werden, laufen sie Gefahr, dass diese aufgrund der schlechten Ausstattung des Fonds zu einem unterfinanzierten Entwicklungshilfeprogramm mutieren.

Gibt es einen Ausweg?

Auch wenn das Reparationsmandat des IStGH von zivilgesellschaftlichen Organisationen als Errungenschaft für die internationale Strafgerichtsbarkeit gefeiert wird, ist nicht zu übersehen, dass der Gerichtshof sich damit eine Aufgabe aufgebürdet hat, die er kaum zu erfüllen in der Lage ist. Wird das Mandat nur für die Bereitstellung von Reparationen für einige wenige verwendet, die in der Lage waren Reparationen individuell beim Gericht zu beantragen, ist die Gefahr groß, dass Neid und soziale Konflikte eher geschürt, als dass Versöhnung geschaffen werden kann. Der Anspruch möglichst

Anmerkungen

- 1 Dieser Straftatbestand wurde auf internationaler Ebene bisher nur vom Sondertribunal für Sierra Leone geahndet. Von den insgesamt dreizehn Angeklagten des Sondertribunals wurden neun unter anderem für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten verurteilt.
- 2 Regel 68 der Verfahrens- und Beweisregeln.
- 3 Redacted Version of „Decision on indirect victims“ ICC-01/04-01/06-1813.
- 4 Women’s Initiatives for Gender Justice. Special Report No. 1 May 2012, „Trial Chamber I issues first trial Judgment of the ICC. Analysis of sexual violence in the Judgment“.
- 5 „Decision establishing the principles and procedures to be applied to reparations“ ICC-01/04-01/06-2904, para 187-193.
- 6 „Decision establishing the principles and procedures to be applied to reparations“ ICC-01/04-01/06-2904 para 200; 207-209.
- 7 „Decision establishing the principles and procedures to be applied to reparations“ ICC-01/04-01/06-2904 para 217-219. Dieser Umstand stellt ein Problem größerer Reichweite dar, da ein Antrag auf Reparationen im Falle Lubangas bisher automatisch das Geständnis beinhaltet, Kindersoldat gewesen zu sein. Individuelle Reparationen könnten folglich im Umkehrschluss zu weiterer Stigmatisierung beitragen. Dasselbe gilt für Opfer sexueller Gewalt, wenn sie individuelle Reparationen beantragen: Frauen und Mädchen könnten aus Angst vor sozialer Ausgrenzung auf ihr Recht auf Reparationen verzichten.
- 8 ICC-01/04-01/06-2909.
- 9 Insgesamt hatten 129 Opfer am Prozess teilgenommen, von denen 85 Personen einen Antrag auf Reparationen gestellt hatten. Der Victims’ Trust Fund geht jedoch davon aus, dass zwischen 2003 und 2009 rund 15 000 Kindersoldaten demobilisiert wurden, von denen schätzungsweise 2900 den Forces Patriotique pour la Libération du Congo angehört hatten.
- 10 Art 8 (2) (b) (xxvi) und (e) (vi) des Römischen Statuts.

vielen Opfern Reparationen zukommen zu lassen, hat jedoch Auswirkungen auf die Effizienz und Dauer des Verfahrens. Zudem kann eine Reparationsentscheidung niemals allen Opfern eines Konfliktes gerecht werden. Dies ist unter anderem auch durch die zeitliche Beschränkung des Gerichtes der Fall. Der IstGh kann nur Verbrechen verfolgen, die seit dem Inkrafttreten seines Statuts 2002 begangen wurden. Opfer von Verbrechen, die vor 2002 begangen wurden, haben durch den IstGh keine Wiedergutmachung zu erwarten. Auch sonst wird es immer Opfer geben, die nicht direkt jenen Verbrechen zugeordnet werden können, die von der Anklage vertreten werden.

Im Grunde bleibt angesichts dieser Dilemmata nur der Ansatz, individuelle Reparationen, die beim Gericht beantragt werden, mit Reparationen auf der Basis einer breiteren Opferdefinition durch den *Trust Fund for Victims*, zu verbinden. Für einen solchen breiten Ansatz müssten zudem durch die Aufnahme mehrerer Anklagepunkte die Zahl und Art der Opfer erhöht werden, die durch Reparationen erreicht werden können. Das bedeutet, dass prozessökonomische Erwägungen in Zukunft in den Hintergrund treten müssten. Eine Erweiterung der Anklagepunkte setzt zudem gründlichere Ermittlungen voraus, um die entsprechende Beweislage zu schaffen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits getan, in dem die Anklagepunkte gegen den Zweiten Kommandeur der *Front Patriotique pour la Libération du Congo*, Bosco Ntaganda, um die Tatbestände der sexuellen Gewalt, Folter und unmensch-

lichen Behandlung erweitert wurden. Zudem ist es wichtig, dass auch das Budget des *Trust Fund for Victims* in Zukunft durch freiwillige Spenden erhöht wird, um dafür zu sorgen, dass Reparationen nicht zum Glücksfall werden, der nur eintritt, wenn der Verurteilte es nicht geschafft hat, sein Vermögen beiseite zu schaffen. In Zukunft sollten individuell beantragte Reparationen immer mit kollektiven Reparationen durch den *Trust Fund for Victims* kombiniert werden, um möglichst viele Menschen zu erreichen. Die allgemeinen Unterstützungsprogramme des *Trust Funds* reichen dafür nicht aus. Denn was Reparationen schlussendlich von sonstigen Entwicklungsprogrammen unterscheidet, ist eben der Anspruch, den Menschen Anerkennung für ihr Leid zu spenden. Diesen Anspruch werden sich die Vertragsstaaten in Zukunft wohl oder übel mehr kosten lassen müssen. Denn Anerkennung kann nur geschaffen werden, wenn

der Treuhandfonds über adäquate Mittel verfügt, eine umfassende Registration der Opfer durchzuführen, die Opfer auf möglichst breiter Basis in die Entscheidungsfindung über die Art der Reparationen einzu binden und dabei den Menschen deutlich zu machen, weshalb und durch wen ihnen diese Unterstützung zukommt.



Eva Ottendorfer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Programmbereich „Internationale Organisationen und Völkerrecht“ an der HSFK. Sie beschäftigt sich u.a. mit Fragen der Vergangenheitsaufarbeitung in Postkonfliktgesellschaften.

HSFK-Standpunkte

erscheinen mindestens sechsmal im Jahr mit aktuellen Thesen zur Friedens- und Sicherheitspolitik.

Die HSFK, 1970 als unabhängige Stiftung vom Land Hessen gegründet und seit 2009 Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft, arbeitet mit rund 50 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vier Programmbereichen zu den Themen „Sicherheits- und Weltordnungspolitik von Staaten“, „Internationale Organisationen und Völkerrecht“, „Private Akteure im transnationalen Raum“ sowie „Herrschaft und gesellschaftlicher Frieden“. Der Programmbereich „Information und Wissenstransfer“ vereint das Projekt „Akademisches Friedensorchestr Nahost“, die „Schlangenbader Gespräche“, das „Friedensgutachten“ sowie die Institutsbibliothek und die Angebote der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem arbeiten in der HSFK die programmungebundenen Forschungsgruppen „Politische Globalisierung und ihre kulturelle Dynamik“ und „Normativität im Streit: Normkonflikte im globalen Regieren“.

Die Arbeit der HSFK ist darauf gerichtet, die Ursachen gewaltsamer internationaler und innerer Konflikte zu erkennen, die Bedingungen des Friedens als Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit zu erforschen sowie den Friedensgedanken zu verbreiten. In ihren Publikationen werden Forschungsergebnisse praxisorientiert in Handlungsoptionen umgesetzt, die Eingang in die öffentliche Debatte finden.

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
Baseler Str. 27-31, 60329 Frankfurt am Main
Postvertriebsstück D 43853, Entgelt bezahlt, ISSN-0945-9332

V.i.S.d.P.: Karin Hammer, Redakteurin an der HSFK, Baseler Straße 27-31, 60329 Frankfurt am Main, Telefon (069) 959104-0, Fax (069) 558481, E-Mail: info@hsfk.de, Internet: www.hsfk.de.

Für den Inhalt der Beiträge sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Ein Nachdruck ist bei Quellenangabe und Zusendung von Belegexemplaren gestattet. Der Bezug der *HSFK-Standpunkte* ist kostenlos, Unkostenbeiträge und Spenden sind jedoch willkommen. Bitte geben Sie Ihre Adresse für die Zuwendungsbestätigung an.

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse, BLZ 500 502 01, Konto 200 123 459

Design: David Hollstein · Layout: HSFK · Druck: Henrich Druck + Medien GmbH

ISSN 0945-9332